

Gewerbeordnung §124 – Wechsel des Rauchfangkehrers (Stand 2024)

Erklärung zum Thema

Im Fall des **Wechsels** seines bis jetzt im Kehrobjekt beauftragten Rauchfangkehrer Unternehmens, **hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer**

- einen **schriftlichen Bericht**, über die **zuletzt erfolgte Kehrung** im Objekt
- einen **schriftlichen Bericht** über den **Zustand** aller betreuten **Feuerungsanlagen** und dem **Kehrobjekt** (Hauptüberprüfung TFPO §13)

an den vom Eigentümer künftig beauftragten öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer

- an die zuständige **Gemeinde**
- und an den Inhaber/**Eigentümer** des Objektes, zu übermitteln.

Der Wechsel des Rauchfangkehrers, darf **nicht**

- **während der Heizperiode** (Ibk und Umgebung zw. Anfang Sept. und Ende April) *sondern nur zwischen Anfang Mai bis Ende August stattfinden, ebenso nicht*
- *später als vier Wochen vor dem nächsten Kehrtermin vorgenommen werden!*

Gibt es in dem Kehrgebiet, wo Ihr Objekt steht, **nicht mehr als zwei öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer Betriebe**, so ist der **Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig!**

Erfolgt der Wechsel innerhalb des Kehrgebietes (Tirol ist in 30 Kehrgebiete eingeteilt), in dem **meist 2 bis 3 Kkehrbetriebe zur Auswahl stehen**, muss der neue Kaminkehrer aufgrund des Kontrahierungszwanges, verpflichtend den neuen Kunden aufnehmen.

Info:

D.h., wenn Ihnen **3 öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer Betriebe** zur Verfügung stehen, sollte mit einem der drei möglichen Betriebe eine Einigung zur Beauftragung aller feuerpolizeilichen Anforderungen und im Rahmen der Tariflichen Abwicklung, zustande kommen!

Sollten nur **2 öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer Betriebe** zur Auswahl stehen, ist ein Wechsel zu einem weiter entfernten Rauchfangkehrer Betrieb unter Berücksichtigung des Mehraufwandes (Derzeit gültiger TARIF §8 Abs.6) möglich!

Wichtig:

Der Rauchfangkehrer Wechsel ist erst dann gültig, wenn der **neu beauftragte Rauchfangkehrer dem vorherigen Rauchfangkehrer die Übernahme bestätigt** hat!

Bitte versichern Sie sich, dass dies auch entsprechend durchgeführt wird. Diese Maßnahme ist notwendig, da des Öfteren der Rauchfangkehrer gekündigt wurde und von den Konsumenten keine Beauftragung an einen neuen Rauchfangkehrer erteilt wurde und somit keine landesgesetzlich geforderte feuerpolizeiliche Betreuung Ihres Objektes erledigt wird!

Sie als Objektbetreiber bzw. Eigentümer im Schadensfalle immer der Eigenverantwortung unterliegen und eine Schadensregulierung durch die Objektversicherung ausgeschlossen sein kann oder sogar wird!

Resümee:

Vor dem Wechsel Ihres vertrauten Rauchfangkehrers, ist zu empfehlen mit dem Firmen Chef oder Chefin direkt Kontakt aufzunehmen, um eventuelle Unregelmäßigkeiten, die zum Unmut Ihrerseits geführt haben, direkt zu besprechen!

Manchmal lassen sich Missverständnisse, Fehler oder andere Probleme, ganz einfach in einem vernünftigen Gespräch auf Augenhöhe, klären oder auch beseitigen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer

